

## **Ergänzende Einkaufsbedingungen**

(AIV-E.ON/03-00)

Bedingungen in bezug auf Projekte für die "E.ON Benelux BV und Tochtergesellschaft " (E.ON)

### **1. Anwendbarkeit**

Diese AIV-E.ON/03-00 gelten in untrennbarem Zusammenhang mit den AIV-E.ON/01-00. Dort, wo diese AIV-E.ON/03-00 von den AIV-E.ON/01-00 abweichen, gehen die AIV-E.ON/03-00 vor. Ferner sind die Allgemeine Sicherheitsvorschriften AV-E.ON/04-00 uneingeschränkt anwendbar.

### **2. Qualität und Prüfung**

- 2.1 Die Anlage und die Anlagenteile müssen den Spezifikationen von E.ON sowie allen im Augenblick des Zustandekommens des Vertrages vom Staat oder auf dessen Veranlassung hin festgestellten Vorschriften entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, zur diesbezüglichen Feststellung alle von E.ON für notwendig erachteten Prüfungen stattfinden zu lassen.
- 2.2 Jedes Teil der Lieferung, das der staatlichen Kontrolle oder einer staatlicherseits veranlassten Kontrolle unterworfen ist, etwa durch das Amt für das Dampfwesen, das Gewerbeaufsichtsamt und/oder Umweltbehörden, wird erst nach Aushändigung der diesbezüglichen Genehmigung akzeptiert. Änderungen und Verbesserungen, die von den genannten Behörden für nötig befunden werden, sind vom Lieferanten auf seine Rechnung durchzuführen.
- 2.3 Falls eine Lieferung Teil eines größeren Ganzen ist, ist der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen und seine volle Mitarbeit dafür zu gewähren, dass seine Lieferung zu den anderen Bauteilen passt und in Verbindung mit Lieferungen Dritter gut funktionieren wird, ohne dass sich in diesem Zusammenhang irgendwelche zusätzlichen Kosten für E.ON ergeben.
- 2.4 E.ON ist berechtigt, bei Qualitätskontrollen und Prüfungen anwesend zu sein oder sich dabei durch Dritte vertreten zu lassen. E.ON erhält eine beglaubigte Abschrift von Prüfberichten sowie von Eichzertifikaten. E.ON kann auf Kosten der ins Unrecht gesetzten Partei fordern, dass bei Prüfungen ganz oder teilweise von Geräten Gebrauch gemacht wird, die von ihr zur Verfügung gestellt werden. E.ON ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen zu verlangen, die keine Nachüberprüfungen sind. Alle Zusatzkosten, die dadurch entstehen, gehen mit Ausnahme des Risikos einer Beschädigung oder des Untergangs der betreffenden Teile zu Lasten von E.ON, sofern die Durchführung dieser zusätzlichen Prüfungen nicht auf Kosten der ins Unrecht gesetzten Partei erfolgt. Hierbei gelten die Bestimmungen dieses Artikels in bezug auf Prüfungen.
- 2.5 Die Annahme von Lieferungen oder Teilen davon, die den in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht entsprechen, kann von E.ON verweigert werden. E.ON wird den Lieferanten hiervon schriftlich in Kenntnis setzen, woraufhin der Lieferant innerhalb einer angemessenen, von E.ON zu bestimmenden Frist Gelegenheit erhält, nach Wahl von E.ON durch Ersatzleistung, Wiederherstellung oder Nachbesserung diese Anforderungen zur Zufriedenheit von E.ON zu erfüllen. Sollte die Nachüberprüfung ergeben, dass ihm dies nicht gelungen ist, wird die Annahme der betreffenden Teile doch noch verweigert und wird der Lieferant so gestellt, als sei er seinen Verpflichtungen nicht zur Genüge nachgekommen. Zurückgewiesene Teile sind zu einem von E.ON zu bestimmenden Zeitpunkt auf Kosten des Lieferanten abzutransportieren, allerdings mit der Maßgabe, dass, solange ein ungestörter Betrieb von E.ON dies erfordert, sie E.ON weiterhin zur Verfügung stehen und auf Kosten des Lieferanten eingebaut werden, bis die neuen Teile angeliefert, geprüft und genehmigt sind.
- 2.6 Alle Kosten für Wiederherstellungen und Nachbesserungen, für die Demontage der auszutauschenden Teile, für neue Teile und Fracht, Anlieferung und Montage davon sowie für eine erneuerte betriebstaugliche Konfiguration, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 2.7 Bei Prüfungen, einschließlich Prüfungen durch Dritte, gehen ausschließlich die Kosten des mit der Prüfung beauftragten E.ON- Personals zu Lasten von E.ON. Alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten

des Lieferanten. Bei Nachüberprüfungen gehen außerdem alle daraus für E.ON erwachsenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

- 2.8 Falls die Tatsache, dass bestimmte Anforderungen erfüllt sind, nach Ansicht von E.ON nicht durch Prüfungen nachgewiesen werden kann, hat der Lieferant durch Berechnungen oder in anderer Weise zur Zufriedenheit von E.ON glaubhaft zu machen, dass diesen Anforderungen entsprochen wurde.

### **3. Preis**

In dem Vertrag genannte Preise (Einheitspreise/Stundentarife) umfassen alle Kosten, die vom Lieferanten für die Erbringung seiner Lieferung aufzuwenden sind, und zwar einschließlich Risiken und Gewinn.

### **4. Mehr- und Minderarbeit**

- 4.1 Verrichtete Arbeit, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, wird nur vergütet, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Die Verrechnung der Mehrarbeit erfolgt durch Hinzuzahlung, die von Minderarbeit durch Kürzung des Preises.

### **5. Erteilung von Zeichnungen und anderen Angaben**

- 5.1 Der Lieferant reicht Zeichnungen über die Aufstellung und über wichtige Teile der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt, jedenfalls aber so rechtzeitig bei E.ON zur Genehmigung ein, dass u.U. als notwendig erachtete Veränderungen die Lieferzeit nicht verlängern. Eine Genehmigung der Zeichnungen als auch das Unterlassen von diesbezüglichen Kommentaren lässt die Verantwortung des Lieferanten für eine ordnungsgemäße Funktionsweise der Lieferung unberührt. Auch hat der Lieferant alle Zeichnungen und anderen Angaben zu erteilen, die nach Ansicht von E.ON für ihn selbst oder für am Projekt beteiligte Dritte nützlich sein können, oder aber für die technische Beurteilung, die Beantragung von Genehmigungen oder für den Entwurf zugehöriger Anlagen notwendig sind.
- 5.2 Der Lieferant erteilt rechtzeitig in dreifacher Ausfertigung oder auf Ersuchen von E.ON auch in größerer Anzahl die auf die Lieferung bezugnehmenden Angaben, die E.ON hinsichtlich einer optimalen Betriebsführung und einer optimalen Instandhaltung der gelieferten Sache für notwendig erachtet.
- 5.3 Zwei Monate vor Beginn des Probetriebs müssen alle Gebrauchs- und Instandhaltungsvorschriften in dreifacher Ausfertigung, abgefasst in niederländischer Sprache, im Besitz von E.ON sein.

### **6. Subunternehmer und Steuer- und Sozialversicherungspflicht**

- 6.1 Es ist dem Lieferanten nicht erlaubt, die Arbeiten ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, es sei denn, es liegt eine vorab schriftlich erteilte Zustimmung von E.ON vor. In diesem Fall händigt der Lieferant E.ON eine Abschrift des technischen Teils seines Antrags, des Angebots und seines Auftrags aus. Eine Genehmigung seitens E.ON oder das Fehlen einer Reaktion seitens E.ON entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 6.2 Falls der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von E.ON Arbeit durch Dritte hat ausführen lassen, ist E.ON berechtigt, die so ausgeführten Arbeiten - u.U. nach Prüfung auf Kosten des Lieferanten - zu akzeptieren oder nicht, dies ausschließlich nach Beurteilung von E.ON.
- 6.3 In seinen Vertrag mit Subunternehmern nimmt der Lieferant die Klausel auf, dass diese auf jede Forderung gegenüber E.ON im Sinne von Artikel 1650 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) verzichten und dass sie sich allen Bedingungen, die zwischen Lieferant und E.ON gelten, unterwerfen.

- 6.4 Der Lieferant hat alle Maßnahmen zu ergreifen bzw. an allen Maßnahmen mitzuwirken, die nach Ansicht von E.ON notwendig sind, um die Haftung von E.ON im Rahmen des Gesetzes über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht (Wet Ketenaansprakelijkheid) bzw. der MwSt.-Umlageregelung (Verleggingsregeling BTW) soweit wie möglich zu beschränken.

## **7. Lieferzeit**

- 7.1 Der Lieferant hat vor einem von E.ON näher zu bezeichnenden Zeitpunkt einen Zeitplan bezüglich Herstellung, Montage und Inbetriebnahme wichtiger Teile der Anlage zur Genehmigung einzureichen und berichtet danach regelmäßig in schriftlicher Form über den Fortgang der Arbeiten. E.ON hat das Recht, den Fortgang der Arbeiten beim Lieferanten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Hat E.ON Grund zu der Annahme, dass mit dem verfügbaren Personal und den vorhandenen Einrichtungen der vereinbarte Zeitplan nicht eingehalten werden kann, so kann E.ON vom Lieferanten verlangen, dass er den Personalbestand erhöht, mehr Schichten einführt, überstunden (einschl. Sonntagsarbeit) anordnet oder andere Maßnahmen ergreift. Der Lieferant hat dadurch keinen Anspruch auf zusätzliche Bezahlung.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben bzw. entsprechend dem vereinbarten Zeitplan auszuführen. Falls absehbar ist, dass eine Überschreitung der Lieferzeit entstehen kann, teilt der Lieferant dies E.ON unter Angabe aller relevanten Umstände unverzüglich mit. Unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel unter 1. kann schriftlich ein neuer Liefertermin vereinbart werden, sofern E.ON dagegen nichts einzuwenden hat.
- 7.3 Falls aufgrund von in der Risikosphäre des Lieferanten gelegenen Umständen, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeiten führen, oder infolge einer sonstigen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen durch den Lieferanten nach der Beurteilung von E.ON provisorische Arbeiten oder Ersatzlieferungen oder andere Maßnahmen notwendig werden, ist E.ON berechtigt, diese ausführen zu lassen und gehen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Lieferanten.

## **8. Zusammenarbeit mit Dritten**

Der Lieferant hat zuzulassen, dass von einem Lieferanten oder Dritten, der einen diesbezüglichen Auftrag von E.ON erhalten hat, Arbeiten auf oder in der Nähe der Stelle der Aufstellung seiner gelieferten Sache ausgeführt werden. Falls der Lieferant mit Dritten zusammenarbeiten muss, werden die Arbeiten von E.ON koordiniert, so dass für die Beteiligten möglichst wenig Behinderungen entstehen. Die Ausführung der Arbeiten, durch die Dritte belästigt werden können, ist vorab mit E.ON zu besprechen. Die Koordination durch E.ON enthebt den Lieferanten in keinerlei Hinsicht von seiner Verantwortung bezüglich der ordnungsgemäßen Funktionsweise der gelieferten Sache.

## **9. Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb**

- 9.1 Die Montage, die Inbetriebnahme, der Probetrieb und die Garantiemessungen der gelieferten Sache werden nach gegenseitiger Rücksprache geregelt. Der Lieferant hat über genügend Personal zu verfügen, um die gelieferte Sache sicher in Betrieb setzen und einstellen zu können.
- 9.2 Der Lieferant hat dem E.ON-Personal den erforderlichen Bedienungs- und Instandhaltungsunterricht zu erteilen.

## **10. Aufnahme, Mängel und Abnahme mit restlichen Regelungspunkten**

- 10.1 Nach Beendigung der Inbetriebnahme findet eine Aufnahme des Werks statt und wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnender Bericht verfasst. Mögliche Mängel und das Datum, an dem diese zur Zufriedenheit von E.ON behoben werden, sind hierin anzugeben.

- 10.2 Am Ende eines erfolgreichen Probetriebes und nachdem die in dem Aufnahmebericht festgestellten Mängel behoben wurden, findet eine erste Abnahme statt; mit diesem Zeitpunkt beginnt der Garantiezeitraum. Diese Abnahme wird in einem Protokoll festgelegt, in dem außerdem die restlichen Regelungspunkte und das Datum, an dem diese zur Zufriedenheit von E.ON behoben werden, genannt werden.
- 10.3 Eine mögliche zweite Abnahme findet statt, sobald die Garantievorsuche ergeben, dass die Garantiewerte erreicht und alle restlichen Regelungspunkte beseitigt sind.

**11. Haftung des Lieferanten nach Abnahme**

Nach der Abnahme ist der Lieferant - unbeschadet seiner Garantieverpflichtungen - nur noch haftbar für Werkmängel, wenn der in Artikel 1645 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch umschriebene Fall eintritt oder wenn das Werk oder ein Teil davon durch die Schuld des Lieferanten oder eines von dem Lieferanten an dem Werk Beteiligten einen verborgenen Mangel aufweist und dem Lieferanten diesbezüglich innerhalb einer angemessenen Frist nach der Entdeckung Mitteilung gemacht wurde.

**12. Einrichtungen zur Ausführung der Arbeiten**

- 12.1 Der Lieferant hat vor Beginn der Arbeiten darüber zu beraten, inwieweit sein Personal Lagerräume, Arbeitsplätze, Bade-, Wasch- und Umkleieräume, Toiletten sowie eine Kantine von E.ON benutzen darf. Falls der Lieferant selbst für die benötigten Baubuden und Lagerschuppen sorgen muss, wird der Aufstellungs-Ort dieser Buden und Schuppen von E.ON bestimmt. Die Heizungskosten dieser Buden und Schuppen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 12.2 Nach Rücksprache mit dem Lieferanten stellt E.ON ausschließlich für Montagearbeiten und Beleuchtung an einem oder mehreren zentralen Punkten kostenlos elektrische Energie zur Verfügung.
- 12.3 Falls E.ON, der Lieferant oder Dritte von Gerüsten, Werkzeugen, Hebewerkzeugen usw. Gebrauch machen, die nicht in ihrem Eigentum stehen, geschieht dies auf Verantwortung und Risiko des Benutzers.

**13. Eigentum und Risiko**

- 13.1 Der Lieferant trägt das Risiko für die gesamte Anlage und Teile davon bis zur ersten Abnahme.
- 13.2 An allen zu der Lieferung gehörenden Sachen erwirbt E.ON das Eigentum im Moment des Eintreffens auf dem Baugelände, ohne dass E.ON hierdurch zur Bezahlung an den Lieferanten oder Dritte gehalten ist. Wurde in bezug auf die Lieferung bereits eine Vorauszahlung von E.ON erbracht, so erwirbt E.ON hierdurch das Eigentum an den für die Erstellung der Lieferung und bereits bei dem Lieferanten vorhandenen Teilen, Zubehörteilen und Materialien (zusammen: Gegenständen), die vom Lieferanten als Eigentum von E.ON zu kennzeichnen sind. Sofern rechtlich erforderlich, wird die Eigentumsübertragung unterstrichen durch eine diesbezügliche Urkunde, die der Lieferant zu unterzeichnen hat. In diesem Fall hat der Lieferant die Gegenstände zur Zufriedenheit von E.ON aufzubewahren, zu sichern, zu konservieren und zu versichern. Der Lieferant ermöglicht es E.ON, seine Grundstücke und/oder Gebäude zu betreten, so dass E.ON die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten überprüfen kann und die Gegenstände auf Wunsch entfernen kann. Falls die Gegenstände untergehen, bevor die gesamte Lieferung abgenommen ist, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzgegenstände zu liefern.

**14. Haftung und Versicherung**

- 14.1 Der Lieferant ist haftbar für Schäden, die auf seiten von E.ON durch die Ausführung der Arbeiten oder im Zusammenhang damit durch seine Schuld oder durch die Schuld von Personen, deren er sich bei der Ausführung der Arbeit bedient, entstehen, und zwar ungeachtet des Schuldmaßes. Bei Schäden aufgrund von Produktionsausfällen haftet der Lieferant nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Absicht und dann auch nur bis zu einem näher zu vereinbarenden Höchstbetrag.
- 14.2 Außer im Falle von Schuld auf seiten von E.ON stellt der Lieferant E.ON von allen Ersatzansprüchen in bezug auf Schäden von Dritten frei, die durch oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten entstanden sind; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gilt auch das Personal in Diensten von E.ON. Unter einem Schaden ist auch ein Umweltschaden zu verstehen, der auf die Verwendung von umweltschädigenden Stoffen und/oder die unsachgerechte Verarbeitung von abtransportierten Materialien zurückzuführen ist.
- 14.3 Der Lieferant muss gegen die oben umschriebenen Haftungsfälle und Risiken durch eine Versicherung gedeckt sein.
- 14.4 Sofern die Schuld von E.ON oder Personal von E.ON nicht nachgewiesen wird, ist E.ON nicht für Schäden haftbar, die beim Lieferanten, dessen Personal oder bei anderen Personen, deren sich der Lieferant bei der Ausführung der Arbeiten bedient, entstehen. Hierunter fallen auch Schäden durch Zerstörung oder Verlust von Eigentum.

**15. Vorschriften**

- 15.1 Der Lieferant und sein Personal sind verpflichtet, neben den gesetzlichen Bestimmungen die Sicherheitsvorschriften AV E.ON/04-00 zu befolgen, ohne dass dadurch Kosten für E.ON entstehen.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Zufriedenheit von E.ON Anwesenheitsbücher über diejenigen Personen zu führen, die er in die Durchführung der Arbeiten einbezieht. Diese Bücher sind auf erste Aufforderung von E.ON hin auszuhändigen.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet alle Personen, die er beschäftigt, einen Ausweis mitzuführen und diesen auf erste Aufforderung des dazu angewiesenen E.ON-Personals vorzuzeigen.
- 15.4 In Diensten des Lieferanten stehenden oder durch den Lieferanten in das Werk einbezogenen Personen, die nicht mehr die Zulassung von E.ON besitzen, kann der Zugang zum Gelände von E.ON verwehrt werden; in diesem Fall hat der Lieferant diese Personen unverzüglich zu ersetzen.

**16. Vertretung des Lieferanten**

Vom Anfang der Arbeiten bis zur Abnahme stellt der Lieferant einen rechtzeitig E.ON bekanntzumachenden Sachverständigen an, der ein Büro in unmittelbarer Umgebung des Baugeländes bezieht und der bevollmächtigt ist, alle für den Lieferanten und die Unterlieferanten bestimmten Mitteilungen und Bescheide in Empfang zu nehmen sowie im Namen des Lieferanten Beschlüsse hinsichtlich der Ausführung des Vertrages zu fassen.